

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 1972

Nummer 1

An die Bediensteten der Landes- und Kommunalverwaltungen
in Nordrhein-Westfalen

Das Jahr 1971 liegt hinter uns. Es brachte Deutschland außenpolitisch Fortschritte auf dem Weg zu einer Entspannung in Mitteleuropa. Wir können daher — trotz beunruhigender Meldungen aus vielen Teilen der Welt — mit Zuversicht in das Jahr 1972 gehen.

In unserem engeren Lebens- und Arbeitsbereich sind wir dem Ziel, durch eine moderne Verwaltungsstruktur dazu beizutragen, daß dem Bürger im ganzen Land gleiche Entfaltungsmöglichkeiten geboten werden, einen Schritt näher gekommen. Die Gebietsreform, die in großen Teilen unseres Landes bereits zu einer Verbesserung der kommunalen Infrastruktur geführt hat, hat überall eine breite Zustimmung gefunden. Diese wird sich verstärken, wenn in den nächsten Jahren auch das Ruhrgebiet neu geordnet und die Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Ebenen der Verwaltung neu überdacht und geregelt wird.

Auf diese Weise werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß den Bewohnern unseres Landes in allen Teilen ein Höchstmaß an öffentlichen Leistungen aller Art zur Verfügung steht. Bei aller Zufriedenheit über den erreichten privaten Wohlstand wird den Bürgern immer mehr bewußt, daß ein chancenreiches Bildungssystem, eine optimale Alten- und Krankenversorgung, ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrswesen und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit — um nur einige öffentliche Leistungen zu nennen — wichtiger sind als steigender Konsum.

Dieses Anwachsen der öffentlichen Aufgaben bedeutet, daß die öffentliche Verwaltung immer weitere Lebensbereiche erfaßt. Damit soll nicht etwa eine uferlose Vermehrung der Zahl der im öffentlichen Dienst Beschäftigten befürwortet werden. Vielmehr kommt auf die öffentlichen Bediensteten in allen Sparten der Verwaltung ein wachsendes Maß an Verantwortung zu. Hierfür ist es erforderlich, sich ständig für neue Entwicklungen offenzuhalten.

In den nächsten Jahren werden die Anwendungsbereiche der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen erweitert werden. Der Aufbau von Informationssystemen wird es ermöglichen, Führungs- und Entscheidungshilfen für Parlament, Regierung und Verwaltung zu erschließen.

Die Landschafts-, Gebiets- und Stadtplanung wird neue Wohn- und Siedlungsformen entwickeln müssen. Besonders in den Ballungsgebieten wird die vorhandene Bebauung verdichtet und gleichzeitig die weitere Zersiedelung der noch vorhandenen Freiräume verhindert werden müssen.

Fragen der Naherholung und der sinnvollen Freizeitgestaltung spielen bei dem sich verstärkenden Leistungsdruck unserer Industriegesellschaft eine immer wichtigere Rolle. Aufgabe der öffentlichen Hand wird es sein, mehr als bisher für die zunehmende Freizeit Einrichtungen der Naherholung und der Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Fehlentwicklungen der Vergangenheit haben zur Verunreinigung von Wasser und Luft sowie zur Zerstörung der Landschaft beigetragen. Nachdem die damit verbundenen Gefahren erkannt worden sind, muß die öffentliche Verwaltung darauf hinwirken, daß die vorhandenen Verhältnisse gebessert und weitere Fehlentwicklungen verhindert werden.

Von diesen und anderen Veränderungen in der Aufgabenstellung der Verwaltung werden die Angehörigen des öffentlichen Dienstes direkt oder indirekt in ihrer täglichen Arbeit betroffen.

Gerade diese Möglichkeiten der Verwaltung zur Gestaltung des öffentlichen Lebens bewirken aber auch, daß der Staatsdienst auf Angehörige radikaler Gruppen Anziehungskraft ausübt. Diesen Bestrebungen muß zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Staates Einhalt geboten werden.

Der Staat und vor allem seine Organe sind zum Handeln aufgerufen, wenn die radikalen Kräfte zu rechtswidrigen Aktionen übergehen und ihre Ziele mit Gewalt durchzusetzen versuchen. Dabei ist hervorzuheben, daß sowohl bei den politischen als auch bei den kriminellen Gewalttätern nur eine kleine Zahl gefährlicher Rechtsbrecher für die die Öffentlichkeit beunruhigenden Erscheinungen verantwortlich ist. Diesen Kräften muß in noch stärkerem Maße als bisher mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entgegengetreten werden.

Ich bin überzeugt, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes diese Notwendigkeiten erkannt haben und auf die künftigen Anforderungen vorbereitet sind.

In diesem Sinne verbinde ich meinen Dank für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit mit der Bitte, die vor uns liegenden Aufgaben mit Mut und Tatkraft in Angriff zu nehmen.

Der Innenminister
Willi Weyer

Inhalt**I.****Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	26. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder	3
6022	25. 11. 1971	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Schulbauprogramm; Förderung von Schulgebäuden in Raumelementenbauart (Fertigbausystem)	4
786	22. 11. 1971	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Landwirtschaftszählung 1971	7

II.**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	5
	Innenminister	
23. 12. 1971	Bek. — Kommunale Neuwahlen im Neugliederungsraum Aachen	8
	Finanzminister	
21. 12. 1971	RdErl. — Rechnungslegung, Vorprüfung und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1971; Bundeshaushalt	8
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster	8

I.

23212

**Beschaffenheit und Größe
von Spielplätzen für Kleinkinder**RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1971 —
V A 2 — 2.000.10 — 2.295.71

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat das Muster für eine „Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder“ erarbeitet. Rechtsgrundlagen für eine solche von den Gemeinden zu erlassende Satzung sind § 4 der Gemeindeordnung und § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben ihren Mitgliedern die Anwendung des Musters für eine solche Satzung empfohlen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die obere Bauaufsichtsbehörde eine von einer Gemeinde beschlossene Ortssatzung, die der in der Anlage abgedruckten Musteratzung entspricht, gem. § 103 Abs. 1 BauO NW genehmigt.

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
NW 6/74—12—04

**Muster ¹⁾
für eine Satzung
über die Beschaffenheit und Größe
von Spielplätzen für Kleinkinder**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) hat der Rat der Gemeinde /
Stadt in seiner Sitzung am
..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück ²⁾ zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen ³⁾ in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B.

solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

Alternative I:

(2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens qm ⁴⁾ betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

Alternative II:

(2) Die Größe des Spielplatzes soll in der Regel 10 v. H. der auf dem Baugrundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche, mindestens jedoch 5 qm je Wohnung betragen.

§ 3

Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen vor Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens ⁵⁾ der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je ⁶⁾ weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(4) Spielplätze von mehr als qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneter Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5

Erhaltung

(1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf ⁷⁾ auszuwechseln.

(2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

¹⁾ vgl. auch den RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1971 (MBl. NW. S. 793/SMBL. NW. 23212)

²⁾ Die Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Spielplatz auf einem fremden Baugrundstück angelegt und seine Benutzung durch Eintragung entsprechender Bauzweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

³⁾ Hier handelt es sich um private Gemeinschaftsanlagen im Sinne von § 70 der Landesbauordnung, nicht also um öffentliche Kinderspielplätze.

⁴⁾ z. B. 25 qm

⁵⁾ Es ist möglich, diese Fläche durch einen Anteil an der Gesamtfläche des Spielplatzes (z. B. 1%) oder nach der Zahl der Wohnungen (z. B. 1 qm je Wohnung) zu bemessen.

⁶⁾ beispielsweise „für je drei weitere Wohnungen“

⁷⁾ Es ist denkbar, hier einen gewissen zeitlichen Turnus, z. B. einmal pro Jahr, zu bestimmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in von der Landesbaubehörde Ruhr mit Verfügung vom genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ort, den

.....
Name

.....
Oberbürgermeister/
Bürgermeister

— MBl. NW. 1972 S. 3.

6022

Schulbauprogramm
**Förderung von Schulgebäuden
in Raumelementbauart (Fertigbausystem)**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/241 — 6008/71 — u. d. Finanzministers — I A 5 — Tgb.Nr. 8589/71 — v. 25. 11. 1971

Der Gem. RdErl. v. 20. 10. 1967 (SMBL. NW. 6022) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt geändert:

Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

8.1 Bei Schulgebäuden in Raumelementbauart, die der Massivbauart weitgehend gleichwertig ist, dürfen folgende Kosten als zuschufähig anerkannt werden:

- a) je Raumelement mit einer Raumtiefe von mindestens 7,60 m und einer Elementbreite von mindestens 2,60 m höchstens 20 000 DM,
- b) je Raumelement mit einer Raumtiefe von mindestens 7,60 m und einer Elementbreite von mindestens 2,80 m höchstens 21 500 DM,
- c) je Raumelement mit einer Raumtiefe von mindestens 8,40 m und einer Elementbreite von mindestens 2,80 m höchstens 23 000 DM.

Als förderungsfähig sind nur solche Raumelemente anzusehen, die betriebsfertig installiert und ausgerüstet sind. In den Kostenrichtsätzen sind alle zuschufähigen Kostenarten nach Nr. 15 Abs. 1 SBauPr. enthalten.

— MBl. NW. 1972 S. 4.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz

Verleihungsdatum

Fritz Bremshey, Solingen-Ohligs	31. 8. 1971
Ministerialrat a. D. Gerhard Herber, Essen-Heidhausen	27. 5. 1971
Polizeipräsident Theodor Hochstein, Köln	25. 6. 1971
Verbandsdirektor a. D. Dipl.-Kfm. Paul Wilhelm Hofmann, Köln	24. 8. 1971
Ministerialdirigent Prof. Dr. Heinrich Holzapfel, Düsseldorf	21. 9. 1971
Direktor i. R. Dipl.-Ing. Walther Kellermann, Gelsenkirchen	27. 5. 1971
Oberkreisdirektor a. D. Dr. Gustav Mertens, Geldern	8. 4. 1971
Ministerialdirigent a. D. Werner Otto, Düsseldorf	24. 8. 1971
Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Rudolf Thiel, Düsseldorf	12. 7. 1971
General der Kavallerie a. D. Siegfried Westphal, Bonn-Bad Godesberg	7. 7. 1971

B. Verdienstkreuz 1. Klasse

Dipl.-Ing. Otto Backhaus, Ratingen, Bezirk Düsseldorf	21. 6. 1971
Dr. Hans Berghahn, Detmold	12. 5. 1971
Dipl.-Kfm. Kurt Blankenburg, Duisburg-Rahm	21. 6. 1971
Hermann Brenker, Herford	25. 6. 1971
Generalmusikdirektor Bernhard Conz, Bielefeld	24. 8. 1971
Karl Dahmen, Düsseldorf	24. 8. 1971
Museumsdirektor Dr. h. c. Wilhelm Hansen, Detmold	21. 6. 1971
Ludwig Himmelmann, Köln-Weidenpesch	5. 4. 1971
Rudolf Hoesch, Düren	24. 8. 1971
Realschuldirektorin a. D. Anna Houtermans, Aachen	21. 6. 1971
Ingeborg Jahn, Bonn	27. 8. 1971
Walter Kaiser, Neheim-Hüsten	7. 7. 1971
Heinz Klassen, Lohmar-Neuhonrath	21. 6. 1971
Ministerialdirigent Dr. Kurt Kleinrahm, Düsseldorf	31. 8. 1971
Landwirtschaftsdirektor a. D. Eugen Klotz, Bonn	5. 4. 1971
Max Neuhaus, Düsseldorf	12. 7. 1971
Heinz Nierhaus, Wuppertal-Elberfeld	24. 8. 1971
Betriebsleiter bei der Deutschen Bundespost Hubert Nordick, Borken-Borkenwithe	24. 8. 1971
Generalkonsul Dipl.-Kfm. Dr. Erich Retzlaff, Lünen-Brambauer	27. 5. 1971
Direktor Gerhard Schmidt, Lübbecke	31. 8. 1971
Notar Dr. Wilhelm Schmidt-Thomé, Bergheim/Erft	21. 6. 1971
Prof. Dr. Dr. Bernhard Stasiewski, Bonn	21. 9. 1971
Oberstudiendirektor Dipl.-Ing. Hans Stüdemann, Solingen	7. 7. 1971
Bergwerksdirektor Dr.-Ing. E. h. Theodor Terhorst, Dinslaken	8. 10. 1971
Peter Josef Tonger, Rodenkirchen	22. 1. 1971
Otto Heinrich Werhahn, Neuss	7. 7. 1971
Dr. Otto Wünsche, Bonn	27. 5. 1971
Dr. Wolfgang Ziernberg, Bad Honnef	22. 1. 1971

C. Verdienstkreuz am Bande

Ilse Berg, Dortmund	24. 8. 1971
Gerhard Bonenkamp, Heessen	21. 6. 1971
Wilhelm Breideneich, Essen	12. 7. 1971
Karl Dobermann, Dieringhausen	21. 6. 1971
Fritz Doepke, Elsdorf	23. 7. 1971
Emil Ey, Wuppertal-Barmen	21. 6. 1971
Theodor Fonk, Orsoy-Land	21. 6. 1971

	Verleihungsdatum
Emil Gausmann, Detmold-Hiddesen	23. 7. 1971
Maria Hansen, Herten	2. 4. 1971
Josef Heitkamp, Wanne-Eickel	23. 7. 1971
Anton Hölscher, Münster/Westf.	21. 6. 1971
Ernst Kessel, Duisburg-Huckingen	24. 8. 1971
Musikdirektor Friedrich Laufenburg, Duisburg	21. 6. 1971
Ludowika Lübke, Rheda-Wiedenbrück	2. 4. 1971
Anton Möllerfeld, Bösenzell	24. 8. 1971
Wilhelm Peetz, Amecke	8. 4. 1971
Otto Petrusch, Dortmund	24. 8. 1971
Anne Pützstück, Siegburg	21. 6. 1971
Hermann Sons, Wesel	12. 7. 1971
Direktor Otto Schmidt, Köln	24. 8. 1971
Franz Josef Schneider, Bad Honnef	21. 6. 1971
Prof. Dr. Rudolf Schulten, Richterich	23. 7. 1971
Wilhelm Steiger, Weiden	21. 6. 1971
Friedrich Tegt, Goch	12. 7. 1971
Johann Terhaardt, Bochum	12. 7. 1971
Pfarrer Heinrich Voß, Ibbenbüren-Püsselbüren	23. 7. 1971
Ilse Wachholz, Wanne-Eickel	2. 4. 1971
Heinrich Wessendorf, Wuppertal	21. 6. 1971
Karl Wömmel, Westerkappeln	24. 8. 1971

D. Verdienstmedaille

Franz Blaeser, Düren	4. 6. 1971
Willi Bröring, Münster/Westf.	19. 3. 1971
Fritz Dreves, Dörentrup-Spork	27. 8. 1971
Anna Bernardine Eligmann — Schwester M. Reinhardis —, Dülmen	21. 6. 1971
Maria Ermeling, Essen	8. 10. 1971
Hans Gratzfeld, Bornheim-Roisdorf	4. 6. 1971
Damian Groos, Lendersdorf, Kreis Düren	4. 6. 1971
Wilhelm Hommelsheim, Ubach-Palenberg	4. 6. 1971
Otto Horn, Essen-Steele	4. 6. 1971
Dietrich Josten, Dinslaken	25. 7. 1971
Edmund van Kempen, Hilden/Rhld.	21. 6. 1971
Ernst Koppert, Köln	27. 5. 1971
Franz Krannich, Essen-Heisingen	21. 6. 1971
Alvine Kubik, Duisburg-Beeck	4. 6. 1971
Anton Liesemann, Batenhorst	27. 5. 1971
Josef Müller, Düren	4. 6. 1971
Maria Alwine Overmann — Schwester M. Albuina —, Dülmen	21. 6. 1971
Carl Pasch, Duisburg	4. 6. 1971
Klara Peters — Schwester M. Ewalda —, Opladen	21. 6. 1971
Wilhelm Pieper, Hilden/Rhld.	27. 5. 1971
Klaus-Peter Pokolm, Hürth	21. 6. 1971
Walter Reibel, Düsseldorf	27. 5. 1971
Wilhelm Reintjes, Essen-Werden	27. 8. 1971
Walter Sprick, Essen-Heisingen	27. 5. 1971
Bernardine Schlingmann — Schwester M. Wilhelma —, Herten-Scherlebeck	21. 6. 1971
Herbert Weißbach, Bochum-Stiepel	6. 8. 1971
Franz Werth, Beckum	27. 8. 1971
Wilhelm Wewer, Münster/Westf.	23. 7. 1971
August Wiechen, Essen	27. 5. 1971
Johann Winkels, Norf	27. 5. 1971
Alfred Ziegler, Düsseldorf	27. 5. 1971

I.

786

Landwirtschaftszählung 1971

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II B 5 — 2704/3 — 1331 — u. d. Innenministers — II C 4/12 — 20.115 — v. 22. 11. 1971

Zur Durchführung des Gesetzes über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1852) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf folgendes hingewiesen:

1. Die Durchführung der Zählung obliegt dem Statistischen Landesamt; es erläßt die erforderlichen technischen Anordnungen.
2. Durch die Verordnung über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 19. November 1971 (GV. NW. S. 362) sind die Gemeinden zu Erhebungsstellen bestimmt. Sie bestellen geeignete Personen als Zähler und Erheber.
3. Für die Bestellung der Zähler und Erheber gelten die Vorschriften des § 14 des Landwirtschaftszählungsgesetzes 1971. Bei der Bestellung ist besonderer Wert auf die fachliche Qualifikation zu legen. Die örtlichen Erhebungsstellen können für ihre Einsatzplanung von den ortsansässigen Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts die erforderlichen Auskünfte über einsatzfähige Beschäftigte unter besonderer Benennung der auswärts Wohnenden einholen.
4. Polizeibeamte des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Mitarbeit an der Zählung ausgenommen.
5. Die Angehörigen der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Mitarbeit an der Landwirtschaftszählung ausgenommen, damit nicht der Eindruck entsteht, daß die bei der Zählertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über persönliche Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger steuerlich verwertet werden können.
6. Die Mitarbeit von Lehrern, Schülern, Fachschülern und Studierenden an der Landwirtschaftszählung würde zu einem unvermeidbaren Unterrichtsausfall führen. Aus diesem Grunde sind diese Personen von der Mitarbeit an der Landwirtschaftszählung freigestellt.
7. Die Befreiung von der Verpflichtung, ein Zähleramt zu übernehmen, erstreckt sich in den Fällen lebenswichtiger öffentlicher Dienste (§ 14 Abs. 2 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) nur auf solche Dienstkräfte, denen lebenswichtige Aufgaben funktionsmäßig übertragen sind. Für Verwaltungsdienstkräfte und sonstiges Personal gelten dagegen die Bestimmungen der Nummer 3 uneingeschränkt.
8. Die Leiter der Behörden, Betriebe und Anstalten — erforderlichenfalls die Dienstaufsichtsbehörden — sind verpflichtet, den als Zähler oder Erheber herangezogenen Bediensteten Dienstbefreiung in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausmaß zu gewähren.

9. Hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht und der Folgen ihrer Verletzung wird auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), verwiesen.

Die Zähler und Erheber sowie alle mit der Bearbeitung der Erhebungspapiere befaßten Personen sind von den Erhebungsstellen über ihre Geheimhaltungspflicht und über die Folgen ihrer Verletzungen zu belehren.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zähler und Erheber sich über die Befugnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit den Auskunftsplichtigen gegenüber auf Verlangen ausweisen können.

10. Das Land leistet den Gemeinden zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Zähler und Erheber der Landwirtschaftszählung einen Zuschuß. Dieser Zuschuß beträgt für jeden ausgefüllten und dem Statistischen Landesamt übersandten Bogen im einzelnen:

- | | |
|---|---------|
| 10.1 Für die Vollerhebung in der Zeit von Januar bis März 1972
(§ 4 Abs. 1 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971)
(V-Bogen) | 5,00 DM |
| 10.2 Für die repräsentative Erhebung in den Betrieben der Landwirtschaft
(§ 5 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971)
(R-Bogen) | 8,50 DM |
| 10.3 Für die repräsentative Erhebung in den Betrieben der Forstwirtschaft
(§ 6 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) | 5,50 DM |
| 10.4 Für die Gartenbauerhebung
(§ 7 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) | 5,50 DM |
| 10.5 Für die Weinbauerhebung
(§ 8 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) | 5,50 DM |
| 10.6 Für die Binnenfischereierhebung
(§ 9 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) | 4,00 DM |
| 10.7 Für einen Zusatzfragebogen für die Tatbestände nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971
(Z 1-Bogen) | 2,00 DM |
| 10.8 Für einen Zusatzbogen für die Tatbestände nach § 4 Abs. 3 Satz 10 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971
(Z 2-Bogen) | 2,00 DM |

— MBl. NW. 1972 S. 7.

II.

Innenminister

**Kommunale Neuwahlen
im Neugliederungsraum Aachen**

Bek. d. Innenministers v. 23. 12. 1971 —
I B 1/20 — 12.72.19

Meine Bekanntmachung vom 14. 7. 1969 (MBL NW. S. 1262) gilt für die einzelnen kommunalen Neuwahlen am 23. April 1972 mit den nachfolgenden Maßgaben.

1. Die Zusammenstellung der Parteien unter I. wird um nachstehende Vereinigungen ergänzt:
Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher
 — AUD —
 Demokraten '69 — Europademokraten — D '69 —
 Deutsche Arbeitnehmer Partei — DAP —
 Deutsche Idealistische Partei — DIP —
 Deutsche Sex Partei — DSP —
 Deutsche Volkspartei — DV —
 Deutsche Zentrumspartei — Zentrum —
 Gerechtigkeitspartei Bundesrepublik Deutschland
 — G —
 Intereuro
 Liberalnationale Volkspartei Deutschlands — LNP —
 Nationale Volkspartei — NVP —
 Niedersächsische Landespartei e. V.
 (Niedersachsen Union) — NLP —
 Saarländische Volkspartei — SVP —
 Sozial-Liberale Deutsche Partei — SLP — und
2. Der Termin für Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm bei der zuständigen Stelle unter II. Nr. 1 wird auf den

15. Februar 1972

festgelegt.

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1969 — (MBL NW. S. 1262)

— MBL NW. 1972 S. 8.

Finanzminister

**Rechnungslegung, Vorprüfung und
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1971
— Bundeshaushalt —**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 12. 1971 —
I D 3 — Tgb.Nr. 5600/71

Das Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen v. 29. 11. 1971 betr.

Rechnungslegung über

die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes
— Haushaltsrechnung —

und

das Vermögen und die Schulden des Bundes
— Vermögensrechnung —,

Vorprüfung der Rechnungen und

Aufstellung der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1971 — Jahresrechnung 1971 (Rechnungslegungserlaß 1971)

ist im Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Finanzen — (MinBIWF(F)) Nr. 37 v. 17. 12. 1971 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1971 wird aus Gründen der Eilbedürftigkeit, seines großen Umfangs und der Kostenersparnis **nicht im Ministerialblatt NW abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 37 des MinBIWF(F) vom 17. 12. 1971 können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (5 Köln 1 — Postfach 108 006) gegen Bezahlung bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden hiermit auf die Beachtung des Rechnungslegungserlasses 1971 und auf seine Bezugsmöglichkeit besonders hingewiesen und um sorgfältige Ausführung der Abschlusarbeiten sowie um Einhaltung der festgesetzten Termine gebeten.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die von den Landschaftsverbänden, den Kreisen und kreisfreien Städten benötigte Anzahl der Nr. 37 MinBIWF(F) umgehend zu beschaffen und an diese zu übersenden.

— MBL NW. 1972 S. 8.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Obergerverwaltungsgericht in Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Senatspräsidenten-Steile,
- 2 Obergerverwaltungsgerichtsrat-Stellen
beim Obergerverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBL NW. 1972 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwerzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.